treulich und redlich [illegible], sondern das auch in künfftig treulich und
vorsichtiglich damit [illegible] gebahret werden. Hingegen soll
die löbl. Bürgerschafft, als gehorsame [illegible] und [illegible]
[illegible] so von Gott und von Churf. Dhl. vorgesetzte Obrigkeit
respectiren und ehren, Ihnen nicht rottenweise über den halß
lauffen, noch verbotene Conventicula und Zusammenkunffte
wieder sie anstellen, sondern da ein oder ander Bürger etwas
wieder sie zu beschweren ursach hätte, solches jedes vor sich allein
beim E. Rath [illegible] mit gebührender Bescheidenheit [illegible]
Bescheid erwarten, und sich beyderseits [illegible] beliebliche [illegible]
eine gute nachbarliche, freundliche, friedliche und [illegible]
zu vertragen und [illegible].

Es sollen aber auch [illegible] [illegible] Verwilligung dahin ge-
[illegible] seyn, das sie [illegible] also bleiben und [illegible]
[illegible], sondern da sich die Zeit bessern, der Kriegslast
[illegible] sich [illegible] die Nahrung der Stadt [illegible] und [illegible]
nutzbarer [illegible] sollen [illegible] nach Möglichkeit,
wie [illegible] alten [illegible] und [illegible] die [illegible]
[illegible] wie der [illegible] bey den alten Contributionis modo
gelassen und sonderlich die Zünffte und [illegible] [illegible]
beschweret, noch [illegible] mehr [illegible] betrifft, [illegible] auch
nach möglichsten dingen bey [illegible] Nahrung erhalten und [illegible]
werden. Uhrkündlich seyn wir diese billiche
Vermittelung und [illegible] [illegible] E. E. Rath und Bürgerschafft
dieser Stadt [illegible] in diesen [illegible] verfasset und [illegible]
Rathhause alhier öffentlich publicirt [illegible] unter [illegible]
Unterschrifft und [illegible] [illegible], jeder Theil [illegible]
seine Abschrifft und [illegible] [illegible] zu Original [illegible]
[illegible], So geschehen den $\frac{5}{15}$. [illegible] Anno 1645

L. S.

Johann [illegible]
Ihrer Churf. Durchl. zu
Sachsen [illegible] Rath
und [illegible] dieser Sache
Verordneter Commissarius.

L. S.

[illegible] von [illegible]
Churf. Sächs. Rath, General
Commissarius, [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] dieser Sachen
Verordneter Commissarius.